

Drucksache Nr. 151/2021-2026 - 4

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
VA - Verwaltungsausschuss	11.04.2024		X
Rat	11.04.2024	X	

Hauptsatzung der Stadt Springe

3. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Springe, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Springe beschließt die dieser Drucksache als **Anlage** beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Springe.

Begründung

Historie:

Gemäß § 12 NKomVG¹ muss jede Kommune eine **Hauptsatzung** erlassen. Die aktuelle Hauptsatzung wurde vom Rat der Stadt Springe in der Sitzung am 25.05.2023 durch die 2. Änderungssatzung beschlossen und ist am 01.06.2023 in Kraft getreten.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Springe beabsichtigt eventuell, in der Sitzung am 11.04.2024 aufgrund einer gemeinsam getragenen Absicht der Gruppe SPD-Grüne-Linke und der FDP-Fraktion die Einführung einer weiteren Wahlbeamtinnen-/Wahlbeamtenstelle nach Besoldungsgruppe A16 in der Funktion der Leitung des Fachbereiches II zu beschließen. Insofern wäre die Hauptsatzung entsprechend nachzuführen.

Gemäß § 108 NKomVG können in Städten mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern außer der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten auch andere leitende Beamtinnen und Beamte nach Maßgabe der Hauptsatzung in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

¹ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Die aktuelle Hauptsatzung sieht bislang nur eine Erste Stadträtin oder einen Ersten Stadtrat vor.

§ 5 der Hauptsatzung lautet bislang:

§ 5
Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Als Beamtin oder Beamter auf Zeit werden außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ihre bzw. seine allgemeine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein allgemeiner Stellvertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 5 der Hauptsatzung soll daher wie folgt geändert werden:

§ 5
Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat sowie eine weitere leitende Beamtin oder ein leitender Beamter als Stadträtin oder Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Eine Regelung in der Hauptsatzung wie sie die Musterhauptsatzung des NST² vorsieht, dass die Beamtinnen oder Beamten auf Zeit dem Verwaltungsausschuss (VA) mit beratender Stimme angehören, wird für nicht erforderlich gehalten, da es in Springe gelebte Praxis ist, dass die Mitglieder der Leitungsrunde im VA anwesend sind.

Die Änderung soll zum 01.05.2024 in Kraft treten, damit möglichst zu einer der nächsten Ratssitzungen die Wahlbeamtin bzw. der Wahlbeamte berufen werden kann.

Gem. § 12 Abs. 2 NKomVG ist für den Beschluss über die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung die **Mehrheit der Ratsmitglieder** erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einrichtung einer weiteren Wahlbeamtinnen-/Wahlbeamtenstelle in Ablösung der bisherigen Laufbahn-Stelle nach A 14 Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG) schlägt sich mit einer Besoldungsdifferenz von rd. 12.000€/Jahr nieder.

Im Jahr 2024 kann die Stelle kostenneutral besetzt werden. Insofern wird auf die Ausführungen in den Vorlagen 639/2021-2026 -1 und 640/2021-2026 -1 verwiesen.

Auswirkungen auf die Prioritätenplanung: entfällt

Auswirkung auf die Kapazitätenplanung: entfällt

(Gebauer)
Der Bürgermeister
Im Auftrag

² Niedersächsischer Städtetag